§ 19 Zuständigkeit, Bekanntmachung, Anmeldung

(1) Das Zulassungsverfahren wird vom Staatsministerium bei Bedarf durchgeführt.

(2) [1]Termin und Anmeldefrist für das Zulassungsverfahren werden vom Staatsministerium bekannt gegeben. [2]Dabei soll festgelegt werden, wie viele Beamte und Beamtinnen voraussichtlich zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden. [3]Der Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren ist auf dem Dienstweg an das Staatsministerium zu richten.